Gemeinde Steinenbronn Finanzverwaltung Rebecca Wein Steinenbronn. 13.06.2022

## SITZUNGSVORLAGE

Beratung im Gemeinderat am 28.06.2022 Beschluss

öffentlich

Prüfungsbericht - Allgemeine Finanzprüfung Gemeinde Steinenbronn 2012 - 2017

## I. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat nimmt das Ergebnis der überörtlichen Prüfung der Allgemeinen Finanzprüfung 2012 – 2017 durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg zur Kenntnis.

## II. Sachdarstellung

Gemäß § 114 Abs. 3 GemO hat die überörtliche Prüfung in einem Turnus von 4 Jahren zu erfolgen. Für die Gemeinde Steinenbronn ist gemäß § 113 Abs. 1 Satz 1 GemO die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) zuständig.

Die Prüfung erfolgte – mit Unterbrechungen – im Zeitraum 02.11.2020 bis 26.01.2021 im Wesentlichen bei der GPA, an einzelnen Tagen bei der Verwaltung. Gegenstand der Prüfung waren gemäß § 114 Abs. 1 GemO die Haushalts-, Kassenund Rechnungsführung der Gemeinde Steinenbronn in den Haushaltsjahren 2012 bis 2017. Der Prüfung haben die Haushaltsrechnungen mit folgenden Druckdaten zugrunde gelegen:

HHR 2012: 03.11.2020 HHR 2013: 03.11.2020 HHR 2014: 03.11.2020 HHR 2015: 03.11.2020 HHR 2016: 03.11.2020 HHR 2017: 03.11.2020

Der gesetzliche Prüfungsauftrag der GPA beinhaltet keine umfassende und vollständige Prüfung der Verwaltung. Die Finanzprüfung hat sich auf einzelne Schwerpunkte und auf Stichproben beschränkt (§ 3 GemPrO). In die sachliche Prüfung (§ 16 i. V. m. § 11 GemPrO) sind auch Verwaltungsvorgänge bis in die Gegenwart einbezogen worden.

Die Prüfungsfeststellungen sind mit der Verwaltung im Zuge der Prüfung besprochen worden. Unwesentliche Anstände wurden, soweit möglich, bereits während der Prüfung bereinigt (§ 2 Abs. 1 Satz 3 GemPrO).

Von einer Schlussbesprechung (§ 18 Abs. 2 Satz 2 GemPrO) konnte abgesehen werden. Die Verwaltung ist am 20.04.2021 über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung mündlich unterrichtet worden.

Der Prüfungsbericht beschränkt sich im Rahmen des Prüfungszwecks in erster Linie auf wesentliche Feststellungen (§ 5 Abs. 2 Satz 1 GemPrO) und enthält darüber hinaus Hinweise zur Erledigung der festgestellten Anstände sowie Vorschläge und Anregungen zu bedeutsamen finanzwirksamen Sachverhalten und Problemstellungen.

Der Prüfungsbericht ist mit fortlaufenden Randnummern versehen. Randnummern, die mit dem Buchstaben "A" besonders gekennzeichnet sind, beinhalten wesentliche Anstände, die nicht im Prüfungsverfahren ausgeräumt werden konnten (§ 5 Abs. 3 GemPrO) und zu denen Stellung zu nehmen ist. Dabei ist mitzuteilen, ob und inwiefern den Feststellungen Rechnung getragen wird (§ 114 Abs. 5 Satz 1 GemO). Eine abschließende Beurteilung aufgrund der Stellungnahme bleibt vorbehalten.

Soweit wesentliche Anstände nicht erledigt werden, schränkt die Rechtsaufsichtsbehörde die Bestätigung zum Abschluss der Prüfung entsprechend ein. Darüber hinaus kann dies zu Rechtsaufsichtsmaßnahmen führen (§ 114 Abs. 5 Satz 3 GemO).

Gemäß den Bestimmungen des § 114 Abs. 4 Satz 2 1. Halbsatz GemO ist der Gemeinderat über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichtes zu unterrichten. Dieser Pflicht kommt die Verwaltung mit dieser Vorlage nach. Die von der GPA festgestellten wesentlichen Ergebnisse der Prüfung sind als Anlage der Sitzungsvorlage beigefügt.

Der vollständige Prüfbericht kann von jedem Mitglied des Gemeinderates bei der Fachbediensteten für das Finanzwesen, Frau Wein, eingesehen werden (§ 114 Abs. Satz 2 2. Halbsatz GemO).

Anlagen: wesentliche\_Ergebnisse